

Unser Steuertipp für SIE



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Steuern sparen mit Handwerkerrechnungen und haushaltsnahen Dienstleistungen

01/2014

Rechtsstand: 01-2014

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind

1. eine **Dienstleistung** im Haushalt,
2. eine **Rechnung** des Handwerkers bzw. Dienstleisters,
3. ein **gesonderter Ausweis der Arbeitskosten** in der Rechnung,
4. der Nachweis der unbaren Zahlung (**Kontoauszug**).



Begünstigt sind nur die Arbeitskosten:

Steuerlich abziehbar sind nur reine **Arbeitskosten** sowie ggf. in Rechnung gestellte **Maschinen- und Fahrtkosten** zuzüglich USt.

Handwerkerleistungen:

Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung sind – zusätzlich zu haushaltsnahen Dienstleistungen – direkt von der Steuerschuld abziehbar, und zwar 20 % der Arbeitskosten bis 6.000 EUR, **höchstens 1.200 EUR Steuervergünstigung** im Jahr (z.B. für Kehrgebühren Schornsteinfeger, Heizungswartung, Maler- und Tapezierarbeiten etc.).

neu Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofes sind nunmehr auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Wohn- bzw. Nutzflächen in einem bereits vorhandenen Haushalt begünstigt (z.B. Einbau von Dachgauben, Ausbauten, Wintergärten).

Haushaltsnahe Dienstleistungen

sind im Normalfall Tätigkeiten, die auch durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte übernommen werden können oder für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Diese Aufwendungen werden mit 20 % der Kosten bis 20.000 EUR, **höchstens mit 4.000 EUR Steuervergünstigung** im Jahr, gefördert (z.B. für Reinigen der Wohnung, übliche Gartenarbeiten, Fenster putzen etc.).

Wichtig: Diese Steuervergünstigungen können Sie geltend machen, ganz egal ob Sie **Eigentümer oder Mieter** des Hauses/der Wohnung sind. Bei Eigentums- oder Mietwohnungen lassen sich die Kosten in der Regel über die Hausgeld- oder Nebenkostenabrechnung nachweisen. Auch wenn Sie im **betreuten Wohnen oder einem Pflegeheim leben**, können Sie diese Steuerermäßigung für einen Haushalt in der Einrichtung bekommen, wenn der Dienstleister die Aufwendungen separat in seiner Rechnung ausweist.



Zur Steuervergünstigung für die angestellte Haushaltshilfe – siehe gesonderter Steuertipp!

Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
Fax: 030 - 30 10 86 12
E-mail: info@bdl-online.de
Http://www.bdl-online.de

Lohnsteuerhilfevereine beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (einzel-/zusammenveranlagt) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.